

Beilage 654

Der Bayerische Ministerpräsident.

An

den Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 10. Juli 1947 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des Entwurfs.

München, den 14. August 1947.

gez. Dr. Chard.

Bayerischer Ministerpräsident.

Betrifft:
Entwurf eines Gesetzes
über die Meldepflicht von
Fehl- und Frühgeburten.

Entwurf eines Gesetzes

über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eingetretene Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt ist binnen einer Woche dem für den Ereignisort zuständigen Gesundheitsamt schriftlich, unter Angabe des Namens, des Geburtstags und der Wohnung der Schwangeren anzuzeigen. Die Dauer der Schwangerschaft ist anzuführen.

§ 2

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der hinzugezogene Amtsarzt,
2. die hinzugezogene Hebamme,
3. jede sonst zur Hilfeleistung bei der Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt hinzugezogene, in der Krankenpflege tätige Person.

(2) Bei Hinzuziehung eines Arztes hat dieser auch dem für seinen Dienstort zuständigen Gesundheitsamt die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in §§ 1 und 2 dieses Gesetzes auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu *RM* 150.— oder mit Haft bestraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Durch Art. 12, 14, Abs. 2 der 4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 8. Juli 1935 (RGBl. I Seite 1035) war eine Meldepflicht für Fehl- und Frühgeburten eingeführt worden. Der Sinn dieser Meldepflicht bestand darin, dem Gesundheitsamt einen Überblick über die Zahl der in seinem Amtsbereich vorgekommenen Eingriffe dieser Art zu schaffen. An Hand einer laufenden Zusammenstellung sollte es feststellen können, ob die Zahl dieser Fälle in seinem Bezirk über den Durchschnitt hinausgeht und dann gegebenenfalls für Abhilfe sorgen.

Durch die Außerkraftsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mit seinen sämtlichen Ausführungsverordnungen wurde auch diese Meldepflicht aufgehoben. Eine Kontrolle der Fehl- und Frühgeburten ist daher nicht mehr möglich. Da eine solche aber nach wie vor notwendig erscheint, soll sie durch dieses Gesetz eingeführt werden.

Beilage 655

Dringlichkeitsantrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, dem Landtag umgehend einen Gesetzentwurf zur Behebung des Arbeitskräftemangels auf dem Gebiete der Güterwagenreparatur, der Be- und Entladung von Brennmaterial, der Brennmaterialerfassung, der Torfförderung sowie der Ernährungswirtschaft vorzulegen.

Der Gesetzentwurf soll den befristeten Einsatz aller arbeitsfähigen und besonders arbeitsunwilligen Männer vorsehen, die nicht mit lebensnotwendigen Arbeiten beschäftigt sind.

Die Gültigkeit des Gesetzes soll zunächst bis zum 31. März 1948 befristet werden.

München, den 28. August 1947.

Stad
und Fraktion (SPD).